



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Eppstein (Hebesatzsatzung) tritt in Kraft

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein hat in der Sitzung am 23.05.2024 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Eppstein (Hebesatzsatzung) beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Eppstein wird die Satzung auf der Internetseite der Stadt Eppstein (www.eppstein.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt in dem Abschnitt „Bekanntmachungen“ ab dem 29.05.2024.

Die neue Satzung liegt zur Einsicht im Rathaus I nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (06198-305115) oder per E-Mail (info@eppstein.de) – während der Sprechzeiten, wochentags von 9 bis 12 Uhr, bereit. Kopien der Satzung können gegen eine Gebührenzahlung entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eppstein erstellt werden.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer der Stadt Eppstein (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), des §25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des §16 Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr.108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 23.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--------------|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H. |
| | b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 680 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2024.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Eppstein, 23. Mai 2024

Alexander Simon
Bürgermeister

Sabine Bergold
Erste Stadträtin